

# **gewaltfrei handeln e.V.**

## **Satzung**

### *Präambel*

*Der konziliare Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist die wichtigste Wurzel des „Oekumenischen Dienstes Schalomdiakonat“.  
Mit seinem Bekenntnis zur Gewaltfreiheit bleibt der Verein – seit 1. Januar 2012 unter dem Namen „gewaltfrei handeln e.V.“ - dieser Wurzel verbunden.*

### § 1: Name und Sitz des Vereins, Errichtung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „gewaltfrei handeln e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wetzlar.
- (2) Der Verein wurde am 9. März 1992 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein unterstützt auf der Grundlage des christlichen Bekenntnisses zur Gewaltfreiheit Menschen verschiedener Religionen und Weltanschauungen in ihrem Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch Qualifizierung in gewaltfreier Konfliktbearbeitung, Begleitung und Vernetzung im In- und Ausland.
- (2) Die Arbeitsformen des Vereins sind:
  - Unterhaltung einer Geschäftsstelle, der alle Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks obliegen,
  - die Veranstaltung der erforderlichen Zusammenkünfte sowie
  - Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung einer Kultur des Friedens und in diesem Sinne der Erziehung und Ausbildung, der Religion und der Aufgabe der Völkerverständigung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3: Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft (mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung) kann auch der Status einer Fördermitgliedschaft gewählt werden (ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung). Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Beschluss des Vorstands, bei dem sie schriftlich zu beantragen ist. Bei einer Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der/die Antragstellende eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann eine weitere Stimme vertreten. Die Beauftragung zur Vertretung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds und ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
- (6) Zahlt ein Mitglied trotz Zahlungserinnerung ohne Grund länger als drei Jahre den Beitrag nicht, befindet der Vorstand über einen Ausschluss.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds wegen sonstigen satzungswidrigen Verhaltens kann nach Anhörung des bzw. der Betroffenen mit einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### § 4: Finanzwesen:

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und durch Zuschüsse von privaten und öffentlichen Institutionen aufgebracht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ein Jahresabschluss und ein Haushaltsplan für das folgende Jahr werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Zwei Kassenprüfer bzw. –prüferinnen werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann die Prüfung auch durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen lassen.

#### § 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

#### § 6: Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt besonders die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichts, die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplans sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann eine weitere Stimme vertreten. Die Beauftragung zur Vertretung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

#### § 7: Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung und Entfaltung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand ist berechtigt, zu diesem Zweck einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin und/oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen anzustellen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands zu verabschieden ist. Änderungen sind ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstands zu beschließen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin. Der bzw. die Vorsitzende und ein weiteres dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam nach außen hin zur Gesamtvertretung berechtigt und verpflichtet.

(5) Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Ausführung der Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

(6) Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten im Verein ein angemessenes Entgelt erhalten. Für Tätigkeiten als Vorstandsmitglied haben Vorstandsmitglieder nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

#### § 8: Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus wenigstens acht, höchstens aber zwanzig Mitgliedern.

(2) Das Kuratorium dient dem Verein durch fachliche Beratung und durch Vertretung seiner Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren berufen. Mindestens ein Drittel der Sitze stehen Vertretern bzw. Vertreterinnen kirchlicher Institutionen zur Verfügung.

#### §9: Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

#### § 10: Auflösung des Vereins:

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von dreiviertel aller abgegebenen Stimmen bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Church and Peace e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*(beschlossen am 29. August 2014)*